

**11. Änderung der
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen
- Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **09.11.2015** folgende Satzung **zur 11. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

§ 1

Der Text von § 6 Abs. 2 Ziffern 8 und 8a wird gestrichen.

§ 2

Zu § 8 Abs. 4 wird als neuer Satz 7 angefügt:

„Vorauskasse kann auch verlangt werden, wenn bereits ein Zahlungsrückstand besteht.“

§ 3

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, die in 120 l- und 240 l-Müllbehältern bereitgestellt werden, sowie Bioabfall werden 2-wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben.

Für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, die in Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 c bis g bereitgestellt werden, **kann eine Regelabfuhr gewählt werden. Als Regelabfuhr gilt, wenn die Abfuhr an dem vom Landkreis jeweils vorgesehenen und bekannt gegebenen Wochentag stattfindet.** Es können dabei ein regelmäßiger 4-, 2- oder 1-wöchentlicher Abfuhrhythmus oder die Abfuhr auf Abruf gewählt werden. Die Abfuhr auf Abruf kann nur 1-mal pro Woche in Anspruch genommen werden. Der Antrag der Abfuhr auf Abruf von Abfällen muss mindestens 3 Arbeitstage vor dem beantragten Abfuhrtag beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eingegangen sein.

Altpapier, das in 120 l- und 240 l-Altpapierbehältern bereitgestellt wird, wird monatlich zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrterminen eingesammelt.

Altpapier, das in Altpapierbehältern mit 1,1 m³, **2,5 m³ und 4,5 m³** Fassungsvermögen bereitgestellt wird, wird 2-wöchentlich eingesammelt.

Altpapier, das in Presscontainern für Altpapier bereitgestellt wird, wird auf Abruf abgefahren.

Wertstoffe (§ 11 Abs. 3 Ziffer 8) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 12 Abs. 4 Satz 3), die in den 240 l-Wertstoffbehältern bereitgestellt werden, werden 4-wöchentlich zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrterminen eingesammelt.“

§ 4

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18).
Sie beträgt jährlich je Wohneinheit **63,00 Euro.**“

§ 5

§ 22 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt **104,40 Euro.**“

§ 6

§ 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß den Ziffern 1, 2, **3a, 4a, 5a**, 7, 8, 10 **und 11a** werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.“

§ 7

Der Text von § 23 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 8

In § 23 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 zu § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

§ 9

In § 23 Abs. 1 Satz 3 neu Ziffer 7 wird die Angabe „110,90 Euro/Tonne“ durch **„118,30 Euro/Tonne“** ersetzt.

§ 10

In § 24 Abs.3 wird der Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 von § 24 Abs.3 wird Satz 4.

§ 11

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2016 in Kraft.

Böblingen, den 09.11.2015

Roland Bernhard
Landrat